

Berufsunfähigkeitsversicherung: BU-Vers.

Handbuch

von
Kai-Jochen Neuhaus

3. Auflage

Berufsunfähigkeitsversicherung: BU-Vers. – Neuhaus

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Unfall-, Kranken-, Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherung



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 64272 2

III. Anspruchsinhaber

Eintritts des Versorgungsfalls abgedeckt werden (Liquiditätsverschaffung), wobei das Unternehmen Versicherungsnehmer und die zu versorgende Person (nur) Gefahrperson wird. Der Sinn einer solchen Rückdeckungsversicherung liegt also darin, dem Versicherungsnehmer bei Eintritt der Fälligkeit der Pensionsverpflichtung die erforderliche Liquidität zu deren Erfüllung zu verschaffen. Damit beabsichtigt der Arbeitgeber die Deckung eines eigenen Interesses, so dass der Arbeitnehmer nur Gefahrperson und nicht Versicherter einer Versicherung für fremde Rechnung ist.

Beispiel:

Eine KG als Versicherungsnehmerin schließt eine Berufsunfähigkeitsversicherung zur Absicherung von Versorgungsansprüchen eines Gesellschafter-Geschäftsführers der Komplementär-GmbH ab.

70

Der versicherten Person wird aus steuerlichen Gründen kein Bezugsrecht eingeräumt,⁵⁰ ihr können jedoch die Rechte und Ansprüche aus der Versicherung verpfändet⁵¹ oder abgetreten werden. Das Abtretungsverbot des § 400 BGB greift nicht, weil das Unternehmen keine Schutzperson i.S.d. §§ 850 Abs. 3b, 850b ZPO ist.⁵² Die Verpfändung oder Abtretung dient der Sicherung des Versorgungsberechtigten vor dem Insolvenzrisiko des Versicherungsnehmers. Sie spricht gegen die Einräumung eines Bezugsrechts zugunsten des Versicherten.⁵³

71

Ist unbestritten oder bewiesen, dass sämtliche Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung dem Gesellschafter-Geschäftsführer zustehen und der Versicherungsnehmer sich insoweit keiner Rechte dem Versicherer gegenüber berüht, kann dies vernünftigerweise nur dahin gedeutet werden, dass der Versicherungsnehmer Rechte aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zulässigerweise (§ 9 Abs. 10 BB-BUZ 1993 i.V.m. § 13 Abs. 3, 4 ALB 1991) an den Gesellschafter-Geschäftsführer abgetreten hat.⁵⁴

72

Versicherungsnehmer der Rückdeckungsversicherung kann z.B. auch eine rechtlich selbständige **Unterstützungskasse** i.S.v. § 1b Abs. 4 BetrAVG

73

⁵⁰ Die steuerlichen Rahmenbedingungen sind kompliziert und können sich ändern, so dass immer eine tagesaktuelle Prüfung erforderlich ist, ob und in welchem Umfang eine Steuerbegünstigung greift.

⁵¹ OLG Saarbrücken v. 3.5.2006 – 5 U 578/00, r+s 2009, 203 = NJOZ 2006, 3600 = VersR 2007, 780; *Benkel/Hirschberg*, 1. Aufl. 1990, Einl. Rn. 177 ff.; zu speziellen Vereinbarungen mit einem Geschäftsführer im Rahmen einer Versorgungszusage vgl. OLG Frankfurt a. M. v. 7.2.2001 – 9 U 57/00, NZG 2001, 848.

⁵² LG München I v. 22.3.2006 – 25 O 19798/03, r+s 2008, 388.

⁵³ OLG Saarbrücken v. 3.5.2006 – 5 U 578/00, r+s 2009, 203 = NJOZ 2006, 3600 = VersR 2007, 780.

⁵⁴ OLG Saarbrücken v. 13.4.2005 – 5 U 842/01, VersR 2006, 778 = r+s 2007, 70.

E. Inhalt und Umfang der Leistungspflicht

sein. Diese stellt dann den Antrag mit den Erklärungen (z.B. Beantwortung der Gesundheitsfragen) des Arbeitnehmers als versicherter Person.⁵⁵ Tritt der (Rückdeckungs-)Versicherer etwa wegen falscher Angaben zurück, muss der Arbeitnehmer die Unterstützungskasse vor dem Arbeitsgericht verklagen und nicht etwa den Versicherer. Dieser Ausschluss eines direkten Anspruchs (vgl. § 1b Abs. 4 Satz 1 BetrAVG) ist auch in den Satzungen der Kassen verankert. Er ist historisch und aufsichtsrechtlich bedingt und soll lediglich die Aufsichtsbefugnis der BaFin ausschließen.⁵⁶ Die Rechtsverhältnisse zwischen dem versicherten Arbeitnehmer, der Unterstützungskasse und dem Rückdeckungsversicherer sind grundsätzlich getrennt zu behandeln, weil die Kasse als vom Arbeitgeber eingeschaltete Unterstützungskasse dessen Versorgungszusage erfüllt und die Rückdeckungsversicherung lediglich ein Instrument ist, die Erfüllung dieser Versorgungszusage zu finanzieren oder zu sichern.⁵⁷ Selbst ein wirksamer Rücktritt des Rückdeckungsversicherers soll deshalb den Anspruch des Arbeitnehmers gegen die Kasse nicht berühren,⁵⁸ was aber abzulehnen ist, weil sonst treuwidriges Handeln (z.B. vorsätzliche Täuschung bei den Gesundheitsfragen) durch die Wahl der rechtlichen Konstruktion privilegiert würde.

- 74 Verspricht ein Arbeitgeber Altersversorgung über eine Unterstützungskasse, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt, können Unterstützungskasse und Arbeitgeber die Versorgungszusage nur aus sachlichen Gründen und nicht nach freiem Belieben widerrufen.⁵⁹
- 75 Zur Aktivlegitimation/Klagebefugnis siehe Rn. 236 ff.

4. Inhaber des Versicherungsscheins als Verfügungsberechtigter

- 76 Der Inhaber des Versicherungsscheins wird nach den Bedingungen als berechtigt angesehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen; der Versicherer kann aber verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist (§§ 12 AB-RLV/KLV 2008, 11 ALB 1991, 15 AB-BUV 2008, 16 AB-BUV 1993).
- 77 Diese „**Einlöschungsklausel**“ hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB stand.⁶⁰ Die zugrunde liegende Legitimationswirkung des Versicherungsscheins als Urkunde i.S.d. § 808 BGB entspricht § 4 VVG und erstreckt sich auf die Entgegennahme der Versicherungsleistung, das Kündigungsrecht, um den Rückkaufswert zu erlangen und Änderungen der Bezugsbere-

⁵⁵ Fall: Hessisches LAG v. 27.6.2007 – 8 Sa 234/06.

⁵⁶ Hessisches LAG v. 27.6.2007 – 8 Sa 234/06.

⁵⁷ Hessisches LAG v. 27.6.2007 – 8 Sa 234/06; LAG Hamm v. 6.9.2006 – 6 Sa 1430/05.

⁵⁸ Hessisches LAG v. 27.6.2007 – 8 Sa 234/06.

⁵⁹ BAG v. 18.4.1989 – 3 AZR 299/87, VersR 1989, 1171.

⁶⁰ BGH v. 22.3.2000 – IV ZR 23/99, r+s 2000, 345 zu § 9 AGBG.

III. Anspruchsinhaber

tigung.⁶¹ Sie ersetzt die fehlende Vollmacht für solche Erklärungen, greift aber nicht bei gefälschten Erklärungen, die vorgeblich vom Versicherungsnehmer stammen.⁶² Der Versicherer braucht nicht zu prüfen, ob der Inhaber des Versicherungsscheins auch materiell Anspruchsinhaber oder anderweitig Empfangsberechtigter ist,⁶³ es sei denn, er kennt die Nichtberechtigung.⁶⁴ Die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit den Versicherer von seiner Verbindlichkeit.

Bei einer Einlöseungsklausel genügt es nach § 4 Abs. 2 VVG für den Fall, dass der Versicherungsnehmer erklärt, zur Rückgabe der Urkunde außerstande zu sein, das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis, dass die Schuld erloschen sei.⁶⁵ **78**

5. Bezugsberechtigte

a) Benennung. *aa) Grundsätze.* Der Versicherungsnehmer kann dem Versicherer entweder bei Vertragsschluss oder später „eine andere Person benennen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles (in der selbständigen Versicherung: bei Fälligkeit) die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter)“ (§ 9 Abs. 9 AB-BUZ 2008 i.V.m. § 13 AB-RLV/KLV 2008, § 9 Abs. 10 BB-BUZ 1993 mit § 13 ALB 1991, § 16 Abs. 1 AB-BUV 2008, § 18 Abs. 1 AB-BUV 1993; §§ 159, 170 VVG). Die Benennung erfolgt durch **schriftliche Anzeige** und wird erst mit deren Zugang beim Versicherer wirksam.⁶⁶ Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann eine **Änderung des Bezugsrechts** nicht mehr wirksam erfolgen, weil es sich bei dem Bezugsrecht um eine Anwartschaft auf die Versicherungsansprüche handelt, die nach Eintritt des Versicherungsfalles schon begrifflich nicht mehr eingeräumt werden kann.⁶⁷ Das gilt auch in dem für die Berufsunfähigkeitsversicherung wenig bedeutsamen Fall, dass die Benennung im Wege einer letztwilligen Verfügung erfolgt.⁶⁸ Unternimmt es der Agent eines Lebensversicherers, die schriftliche Anzeige einer Bezugsrechtsänderung (vgl. § 14 ALB 1994, § 13 ALB 1986) vorzubereiten und dem Ver- **79**

⁶¹ BGH v. 22.3.2000 – IV ZR 23/99, r+s 2000, 345 zu § 4 VVG a.F.

⁶² KG v. 23.3.2007 – 6 U 3/07, r+s 2008, 253 = VK 2007, 119 = NJW-RR 2007, 1175, = MDR 2007, 1193.

⁶³ OLG Köln v. 29.3.1990 – 5 U 151/89, VersR 1990, 1338.

⁶⁴ BGH v. 24.2.1999 – IV ZR 122/98, NVersZ 1999, 365 unter 2. a.

⁶⁵ Zum Herausgabeanspruch eines Versicherungsscheines an den Insolvenzverwalter bei einer Lebens-Direktversicherung vgl. LAG Berlin-Brandenburg v. 4.3.2009 – 23 Sa 2149/08.

⁶⁶ Zur Erklärung gegenüber Boten vgl. BGH v. 28.9.1988 – IVa ZR 126/87, VersR 1988, 1236 = NJW-RR 1989, 21.

⁶⁷ LG Köln v. 17.6.2013 – 26 O 272/12; *Benkel/Hirschberg*, § 13 ALB, Rn. 45.

⁶⁸ BGH v. 14.7.1993 – IV ZR 242/92, VersR 1993, 1219; BGH v. 1.7.1981 – IVa ZR 201/80, BGHZ 81, 95 = VersR 1981, 926.

E. Inhalt und Umfang der Leistungspflicht

sicherungsnehmer zukommen zu lassen, hält der Agent dann aber diese Zusage nicht ein und weist auch nicht darauf hin, dass eine formlose Anzeige an den Versicherer genügt, so kann daraus ein Schadenersatzanspruch des „designierten“ Bezugsberechtigten gegen den Versicherer erwachsen.⁶⁹ Den Versicherer trifft eine drittschützende Nebenpflicht.

- 80** Durch die Benennung entsteht zunächst ein jederzeit (bis zum Eintritt des Versicherungsfalls bzw. der Fälligkeit) **widerrufliches Bezugsrecht**. Einer Einigung mit dem Versicherer bedarf es nicht. Auch der Benannte braucht nicht mitzuwirken. Er braucht nicht einmal Kenntnis von der Benennung zu haben.
- 81** Obwohl die Benennung eines Bezugsberechtigten in Ausübung eines Gestaltungsrechts erfolgt,⁷⁰ ist die **Beifügung einer Bedingung** zulässig, wenn sie für den Versicherer „keine untragbare Ungewissheit über den neuen Rechtszustand schafft“.⁷¹ So darf für den Fall, dass der an erster Stelle Benannte die Bezugsberechtigung nicht erwirbt, ein Ersatzbezugsberechtigter benannt werden, und der Ehegatte darf unter der auflösenden Bedingung der Ehescheidung als Bezugsberechtigter bestimmt werden.⁷²
- 82** Da es sich bei der Regelung der Bezugsberechtigung um eine Willenserklärung handelt, muss der sich als bezugsberechtigt Bezeichnende beweisen, dass die Erklärung dem Versicherer **zugegangen** ist. Ohne konkrete Anhaltspunkte trifft den Versicherer grundsätzlich keine Nachforschungspflicht zu prüfen, ob eine Bezugsberechtigung gefälscht ist.⁷³
- 83** *bb) Auslegung von Erklärungen.* Die Benennung ist als Willenserklärung **auslegungsfähig** (§ 133 BGB). Das Gesetz enthält in § 160 VVG eine Bestimmung von **Auslegungsregeln**.
- 84** Sind **mehrere Bezugsberechtigte** benannt, ohne dass der Versicherungsnehmer ihre Anteile bestimmt hat, so sind sie zu gleichen Teilen bezugsberechtigt, wenn nichts anderes bestimmt ist (§ 160 Abs. 1 VVG, dort auch zur Anwachsung). Wenn einer von ihnen seinen Anteil nicht erwirbt (etwa, weil er das Recht zurückweist), dann wächst der Anteil den übrigen zu (Anwachsung), so dass sich deren Anteile entsprechend erhöhen.⁷⁴ In den Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung fehlt eine entspre-

⁶⁹ OLG Hamm v. 14.1.2009 – 20 U 40/08, r+s 2010, 29 = zfs 2009, 704 = VersR 2010, 200: Mitverschulden des Versicherungsnehmers und des „designierten“ Bezugsberechtigten i.H.v. 25% wurde anspruchsmindernd bejaht.

⁷⁰ BGH v. 28.9.1988 – IVa ZR 126/87, VersR 1988, 1236 = NJW-RR 1989, 21 (auch zum Verfügungscharakter).

⁷¹ BGH v. 21.3.1986 – V ZR 23/85, BGHZ 97, 264, 267.

⁷² BGH v. 20.5.1992 – XII ZR 255/90, VersR 1992, 1382; BGH v. 1.4.1987 IVa ZR 26/86, VersR 1987, 659; BGH v. 29.1.1981 – IVa ZR 80/80, BGHZ 79, 295, 298.

⁷³ OLG Koblenz v. 29.2.2008 – 10 U 229/07, NJOZ 2008, 2874.

⁷⁴ Fall: OLG Saarbrücken v. 7.2.2007 – 5 U 581/06–76, VersR 2007, 1638 = MDR 2007, 1317 (gleichzeitiger Tod von Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigtem).

III. Anspruchsinhaber

chende Regelung, obwohl auch hier ein Regelungsbedarf für derartige – wenn auch seltene – Fälle besteht. § 160 Abs. 1 VVG enthält aber (ähnlich den §§ 2091–2094 BGB für das Testament) eine vernünftige, dem vermutlichen Willen des Versicherungsnehmers entsprechende Regelung, und es bestehen keine Bedenken dagegen, die Vorschrift (ebenso wie die Rechtsgedanken der §§ 2092–2094 BGB) hier heranzuziehen. Ergibt die gebotene **Auslegung**, dass der Versicherungsnehmer eine andere Aufteilung der Bezugsberechtigung wollte, dann hat dieser Wille schon nach dem Wortlaut der Vorschrift den Vorrang, weil dann eine „Bestimmung“ der Anteile vorliegt. Mehrere Bezugsberechtigte einer Lebensversicherung sind **TeiIgläubiger** i.S.d. § 420 BGB mit der Folge, dass die Zustimmung des einen Bezugsberechtigten zur Zahlung an den anderen Bezugsberechtigten nicht erforderlich ist.⁷⁵ Die Bezugsberechtigten treten auch nicht als Gesamtberechtigte und -verpflichtete in die Stellung des Versicherungsnehmers ein, sondern erhalten nur das Bezugsrecht in Höhe ihres jeweiligen Anteils und sind keine Gemeinschaft.⁷⁶

Nach § 160 Abs. 3 VVG steht das Recht auf die Versicherungsleistung trotz **85** Benennung eines Bezugsberechtigten dem Versicherungsnehmer (oder seinen Erben) zu, wenn **der Dritte das Recht nicht erwirbt**, etwa weil die Benennung nichtig ist oder der Dritte das Recht zurückweist. Das gilt (als nahezu selbstverständlich, vgl. § 333 BGB) auch in der Berufsunfähigkeitsversicherung. Ist allerdings noch ein weiterer Bezugsberechtigter benannt und erwirbt dieser das Recht, dann geht er dem Versicherungsnehmer vor.

Benennt der Versicherungsnehmer den „**Inhaber des Versicherungsscheins**“ als Bezugsberechtigten, so ist der jeweilige Inhaber als berechtigt anzusehen, wenn er den Besitz an dem Schein mit Wissen und Wollen des Versicherungsnehmers erlangt hat.⁷⁷ **86**

Durch Auslegung ist ggf. zu ermitteln, ob die Bezugsberechtigung beim **87** Tode des Benannten auf dessen Erben übergehen soll (was hinreichende Anhaltspunkte voraussetzt) und ob sie, wenn der **Ehegatte** benannt ist, mit der Scheidung der Ehe enden soll.⁷⁸ Grundsätzlich gilt, dass die Ehefrau auch nach einer Scheidung bezugsberechtigt bleibt, wenn nicht die Bezugsberechtigung wirksam widerrufen wurde oder die Bestimmung eine klare

⁷⁵ OLG Koblenz v. 29.2.2008 – 10 U 229/07, NJOZ 2008, 2874.

⁷⁶ OLG Koblenz v. 29.2.2008 – 10 U 229/07, NJOZ 2008, 2874.

⁷⁷ OLG Hamm v. 28.7.1992, NJW-RR 1993, 296.

⁷⁸ Fälle: BGH v. 20.5.1992 – XII ZR 255/90, VersR 1992, 1382; BGH v. 1.4.1987 – IVa ZR 26/86, VersR 1987, 659; OLG Köln v. 14.6.1993 – 5 U 13/93, VersR 1993, 1133. Ausführlich zu Ehegatten *Schneider* in Prölss/Martin, § 160 Rn. 7 m.w.N.; zu weiteren Auslegungsfragen auch *Kollhosser* in Prölss/Martin, 27. Aufl., § 167 Rn. 1 ff., *Winter* in Bruck/Möller, 8. Aufl., Bd. V/2, Anm. H 58 ff., *Benkel/Hirschberg* 1. Aufl., § 13 ALB Rn. 19–32. Zur Anfechtung der Änderung der Bezugsberechtigung zugunsten der neuen Lebenspartnerin durch die Ehefrau vgl. BGH v. 21.5.2008 – IV ZR 238/06, VersR 2008, 1054 = r+s 2008, 384.

E. Inhalt und Umfang der Leistungspflicht

auflösende Bedingung enthält.⁷⁹ Schließt ein Lediger eine Lebensversicherung ab, in der zum Bezugsrecht pauschal „der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der versicherten Person verheiratete Ehegatte“ genannt wird, so liegt eine klare Bestimmung vor, so dass die Versicherungsleistung bei Ableben des Versicherten jenem Ehegatten zusteht, mit welchem er zu diesem Zeitpunkt verheiratet ist.⁸⁰

- 88** *cc) Unwirksamkeit/Nichtigkeit.* Die Benennung ist nichtig, wenn der Benennende **geschäftsunfähig** ist (§ 105 BGB), wenn bei beschränkter Geschäftsfähigkeit die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters fehlt (§ 111 BGB) oder wenn die Zuwendung des Bezugsrechts (ausnahmsweise) gegen die guten Sitten verstößt. Der Versicherer wird letzterenfalls u.U. durch die Legitimationswirkung des Versicherungsscheins (§§ 12 AB-RLV/KLV 2008, 11 ALB 1991, 15 AB-BUV 2008, 16 AB-BUV 1993 und §§ 4 VVG, 808 BGB) geschützt.
- 89** Die Einräumung des Bezugsrechts kann auch wegen **Gläubigerbenachteiligung** nach dem Anfechtungsgesetz angefochten werden.⁸¹
- 90** Kraft Gesetzes (§ 162 Abs. 2 VVG) als nicht erworben gilt die Bezugsberechtigung, wenn der benannte Dritte vorsätzlich durch eine **widerrechtliche Handlung** den Tod der Gefahrperson (in der Todesfallversicherung) herbeiführt. Anders als in dem Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst die Gefahrperson vorsätzlich tötet (Abs. 1), wird also der Versicherer nicht leistungsfrei, sondern der Leistungsanspruch steht dem Versicherungsnehmer (seinen Erben oder einem weiteren Bezugsberechtigten) zu.
- 91** Die Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung enthalten einen Ausschluss für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst durch eine widerrechtliche Handlung vorsätzlich die Berufsunfähigkeit des Versicherten herbeigeführt hat (§§ 3g AB-BUZ 2008, 5g AB-BUV 2008, §§ 3 Abs. 2d BB-BUZ und AB-BUV 1993). Den Bezugsberechtigten erwähnen sie nicht. Auch hier wird also die Leistungspflicht des Versicherers nicht dadurch beseitigt, dass der Bezugsberechtigte die Berufsunfähigkeit der Gefahrperson vorsätzlich herbeiführt. Bei der Frage, an wen der Versicherer zu leisten hat, drängt sich eine entsprechende Anwendung des § 162 Abs. 2 VVG geradezu auf. Es wäre unerträglich, wenn der Bezugsberechtigte bei einer derartigen Handlungsweise seinen Anspruch behalten würde. Seine Bezeichnung als Bezugsberechtigter gilt also als nicht erfolgt, und der Versicherer hat an den Versicherungsnehmer oder den sonst Berechtigten zu leisten.

⁷⁹ BGH v. 14.2.2007 – IV ZR 150/05, r+s 2007, 322; BGH v. 1.4.1987 – IVa ZR 26/86, VersR 1987, 659.; OLG Köln v. 14.6.1993 – 5 U 13/93, VersR 1993, 1133.

⁸⁰ OLG Bamberg v. 22.9.2010 – I U 64/10, VK 2011, 23.

⁸¹ BGH v. 26.1.2012 – IX ZR 99/11; OLG München v. 18.11.2009 – 20 U 3153/09: Bezugsrecht zugunsten der Ehefrau ist anfechtbar.

III. Anspruchsinhaber

b) Widerrufsliches und unwiderrufliches Bezugsrecht. Durch die Benennung des Bezugsberechtigten wird der Versicherungsvertrag zu einem Vertrag zu dessen Gunsten i.S.d. §§ 328–335 BGB. Diese Vorschriften sind also anwendbar, soweit sich nicht aus dem Gesetz (§§ 159, 160 VVG) oder den Bedingungen etwas anderes ergibt. **92**

Der Dritte erwirbt (§ 328 BGB) die Bezugsberechtigung nach § 159 Abs. 3 VVG sofort, wenn sie **unwiderruflich** ist.⁸² Er hat dann gegen den Versicherer einen eigenen (originären,⁸³ nicht erst vom Versicherungsnehmer auf ihn übergehenden) Anspruch, der durch den Eintritt des Versicherungsfalls aufschiebend bedingt ist. Da der unwiderruflich Bezugsberechtigte das Recht nach § 159 VVG sofort erwirbt, gehört es zu seinem Vermögen und nicht zu dem des Versicherungsnehmers⁸⁴ und unterliegt nicht der **Zwangsvollstreckung** gegen diesen. Dem Versicherungsnehmer verbleibt zwar das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich auf den Bezugsberechtigten übertragen wurde⁸⁵ (auch wenn er sich dadurch u.U. dem Bezugsberechtigten gegenüber schadensersatzpflichtig macht), aber das Kündigungsrecht ist nur zusammen mit dem Anspruch auf den Rückkaufwert pfändbar, und da der Anspruch auf den Rückkaufwert dem unwiderruflich Bezugsberechtigten zusteht, kann das Kündigungsrecht von den Gläubigern des Versicherungsnehmers nicht gepfändet⁸⁶ und von dessen Insolvenzverwalter nicht ausgeübt werden.⁸⁷ **93**

Zur **Klagebefugnis/Aktivlegitimation** siehe Rn. 236 ff. **94**

Dem unwiderruflich Bezugsberechtigten steht auch der Versicherungsschein zu (§ 952 BGB). **95**

Ihm soll das Recht aber nicht gegen seinen Willen aufgedrängt werden. Er kann deshalb „das aus dem Vertrag erworbene Recht“ durch Erklärung gegenüber dem Versicherer zurückweisen, und dann „gilt das Recht als nicht erworben“ (§ 333 BGB).⁸⁸ **96**

Der nur **widerruflich Bezugsberechtigte** erwirbt das Recht nicht sofort, sondern nach § 159 Abs. 2 VVG erst unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Versicherungsfall eintritt, und zugleich unter der auflösenden Bedingung, dass der Versicherungsnehmer nicht vorher den Widerruf erklärt. **97**

⁸² BGH v. 18.6.2003 – IV ZR 59/02, VersR 2003, 1021; OLG Hamm v. 19.11.1996 – 29 U 65/96, VersR 1997, 1386.

⁸³ BGH v. 8.2.1960 – II ZR 136/58, BGHZ 32, 44, 47; BGH v. 1.7.1981 – IVa ZR 201/80, BGHZ 81, 95; Winter in Bruck/Möller, 8. Aufl., Bd. V/2, Anm. H 130.

⁸⁴ BGH v. 17.2.1966 – II ZR 286/63, BGHZ 45, 162; BAG v. 26.6.1990 – 3 AZR 651/88, VersR 1991, 211, und von demselben Tage – 3 AZR 2/89, VersR 1991, 942.

⁸⁵ BGH v. 2.12.2009 – IV ZR 65/09, VersR 2010, 517 = r+s 2010, 385 = NJW-RR 2010, 544.

⁸⁶ BGH v. 17.2.1966 – II ZR 286/63, BGHZ 45, 162; Kollhosser in Prölss/Martin, 27. Aufl., § 165 Rn. 1, 5.

⁸⁷ Kollhosser in Prölss/Martin, 27. Aufl., § 165 Rn. 3.

⁸⁸ Im Einzelnen Winter in Bruck/Möller, 8. Aufl., Bd. V/2, Anm. H 136 ff.

E. Inhalt und Umfang der Leistungspflicht

Das widerrufliche „Bezugsrecht gibt also nicht mehr als eine **ungesicherte Hoffnung** auf den Erwerb eines zukünftigen Anspruchs und ist deshalb rechtlich ein Nullum.⁸⁹ Das Gesagte gilt für den Bezugsberechtigten also erst vom Eintritt des Versicherungsfalls an. Bis dahin gehört der (bedingte) Anspruch auf die Versicherungsleistungen zum Vermögen des Versicherungsnehmers, ebenso der Anspruch auf einen etwaigen Rückkaufswert. Ein Gläubiger des Versicherungsnehmers kann diesen Anspruch zugleich mit dem Kündigungsrecht pfänden und sich überweisen lassen und kann die Bezugsberechtigung widerrufen. Die Befugnis zum Widerruf steht auch dem Insolvenzverwalter des Versicherungsnehmers zu. Zur Klagebefugnis siehe Rn. 236 ff.

- 98** Schreiben die Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung für Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer **Schriftform** vor, gilt das auch für eine Änderung des Bezugsrechts.⁹⁰ Die **Klausel des § 13 Abs. 2 ALB 86**, wonach die Umwandlung eines widerruflichen in ein unwiderrufliches Bezugsrecht der Bestätigung des Versicherers bedarf, verstößt nicht gegen § 307 BGB.⁹¹
- 99** Da der Bezugsberechtigte das Recht nicht sofort erwirbt, kann er, streng genommen, auch das „erworbene“ Recht nicht zurückweisen (§ 333 BGB). Das kommt ohnehin wohl nur dann in Betracht, wenn das Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer gestört ist oder der Bezugsberechtigte die Zuwendung als eine aufgedrängte empfindet. In solchen Fällen entspricht es dem Interesse des Versicherungsnehmers, wenn der Bezugsberechtigte durch eine Zurückweisung Klarheit schafft. Das sollte ihm deshalb unter Zurückstellung begrifflicher Bedenken ermöglicht werden.⁹²
- 100** Mit der Rückabtretung der Rechte aus der Lebensversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers an die Erben ist der auflösend bedingte Widerruf der Bezugsberechtigung beendet.⁹³
- 101** Wird in die Versicherungsforderung ein **Arrest** vollzogen oder eine Zwangsvollstreckung vorgenommen oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet, kann nach § 170 Abs. 1 Satz 1 VVG der namentlich bezeichnete Bezugsberechtigte mit Zustimmung des Versicherungsnehmers an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag eintreten, so dass er also künftig Versicherungsnehmer und der bisherige Versicherungsnehmer, wenn er seine eigene Berufsunfähigkeit versichert hatte, zur Gefahrtperson wird.⁹⁴ Der Bezugsberechtigte muss dann allerdings die Forderungen der betreibenden Gläubiger oder der Insolvenzmasse „bis zur

⁸⁹ BGH v. 27.4.2010 – IX ZR 245/09, r+s 2010, 338 = VersR 2010, 1021 = NZI 2010, 646.

⁹⁰ LG Essen v. 22.11.2006 – 1 O 270/06, r+s 2007, 406.

⁹¹ OLG Koblenz v. 1.2.2007 – 2 U 898/05, NJOZ 2007, 3610 = VersR 2007, 1257.

⁹² Ähnlich *Winter* in Bruck/Möller, 8. Aufl., Bd. V/2, Anm. H 137.

⁹³ BGH v. 18.1.2012 – IV ZR 196/10, r+s 2012, 250 = VersR 2012, 344.

⁹⁴ Einzelheiten: *Winter* in Bruck/Möller, 8. Aufl., Bd. V/2, Anm. H 172 ff., *Kollhosser* in Prölss/Martin, 27. Aufl. 2004, § 177 Rn. 2 ff.